

die dem katholischen Priesterthume sich widmen wollen, von vorn-
herin des Stagiriten Wort wohl erwägen: „ἐστὶν ἐν μὲν ἐν τῇ τὸν
σκόπον κείσθαι καὶ τὸ τέλος τῶν πράξεων ὁρῶς, ἐν δὲ τὰς πρὸς τὸ
τέλος φερούσας πράξεις εὐρίσκειν.“¹⁾ Es ist dies umsomehr zu bedenken,
als ja die Eindrücke, welche der Jüngling während seiner Gymnasialzeit
empfängt, fortdauernd für alle späteren Zeiten im Geistesleben einen
tiefgreifenden Einfluß üben.

Was ist nun die Bestimmung unserer Mittelschulen?
Die Antwort auf diese Frage soll Ihnen, mein junger Freund, der
nächste Brief bringen.

Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen.

Von Provincial P. Hilarius Gatterer, Ord. Capuc., Sector der Theologie
in Meran.

Eine etwas triviale Definition, die man mitunter von der Moral
machen hört, lautet: „Die Moral ist die Kunst, dem lieben Herrgott
die Todsünden abzustreiten“. Würde diese Definition dahin corrigiert,
daß sie allenfalls lautete: „Die Moral ist die Kunst, die rigorosen
Theoretiker und Praktiker, die eine wahre Passion haben, Todsünden
zu schmieden, zur Raison zu bringen“, so dürfte damit jedenfalls
nicht die ganze Scheibe gefehlt sein. Es gibt Bücher, in denen mit
Todsünden geradezu herumgeworfen wird, so daß es einem fast kalt
über den Rücken fährt, wenn man hineinschaut. Ebenso gibt es Beicht-
väter, welche die rigorossten Ansichten und Meinungen in dieser
Hinsicht, wenn sie auch fast jeden soliden Fundamentes bar sind,
alle nacheinander praktisch verwerten, respective ihren Pönitenten
Todsünde über Todsünde aufdisputieren. Wie so Manche z. B. halten
indiscriminativ alle tactus turpes inter conjuges für peccata
mortalia, und verbieten ihnen daher dieselben auch sub gravi und
unter Verweigerung der Absolution? Andere anerkennen keine par-
vitas materiae in Bezug auf die abstinentia a carnibus in den
Abstinenz- und Fasttagen; oder lassen die harte Arbeit, oder das
jugendliche Alter vor dem completen 21. Jahre, oder das Greisen-
alter nach Beginn des 60. Jahres u. nicht als causa excusans
a jejuniis quoad unam refectiorem gelten, u. dgl. mehr. Die
Folge davon ist, daß die armen Pönitenten ein irriges Gewissen
bekommen, sich aber trotzdem nicht an die Macht- und Kraftsprüche

¹⁾ Politik. VII. 13.

ihres rigorosen Beichtvaters halten, und so dann wirklich viele Todsünden begehen. Andere Beichtväter nehmen Alles, was objectiv juxta probatos Auctores eine schwere Sünde ist, auch immer subjectiv als solche, und wollen selten oder gar nie von einem subjectiven Entschuldigungsgrunde was wissen, was mitunter die schrecklichsten Folgen hat, besonders bei Kindern und jungen Leuten, die deswegen dann oft Jahre lang Sünden verschweigen und so sacrilegisch beichten. Utinam intelligerent! —

Darum ist es in dieser Hinsicht von großer Wichtigkeit, ja mit aller Vorsicht und Behutsamkeit vorzugehen, und sich in der Bestimmung der objectiven und subjectiven Schwere einer Sünde nur an die probatesten Auctoritäten anzulehnen.

Nun, was sagen die heiligen Lehrer und bewährten Theologen in diesem Punkte? Sind sie auch solche Pessimisten und Schwarzseher, die überall Todsünden wittern? Gerade das Umgekehrte ist wahr. Hören wir einige ihrer diesbezüglichen Aussprüche:

Der hl. Augustin sagt: „Sehr schwer ist es zu finden, gefährlich zu bestimmen, welche Sünden lässliche und schwere sind; das kann kein menschliches, sondern nur das göttliche Urtheil bestimmen.“ De civit. Lib. XXI. c. 27.

Der hl. Thomas Aquinas schreibt: „Es ist gefährlich, jede Frage hinsichtlich der Todsünde zu lösen, wenn nicht ausdrücklich die Wahrheit vorliegt“. Quodlibet IX. art. 15.

Und der hl. Antonin äußert sich: „Hat man nicht die ausdrückliche Gewährschaft der hl. Schrift, oder eines Canon, oder einer kirchlichen Entscheidung, oder einen ausgemachten Grund für sich, so kann nur mit der größten Gefahr für eine Todsünde gestimmt werden; denn wenn man entscheidet, es sei eine Todsünde, und es ist in der That keine, so sündigt der Daviderhandelnde tödtlich, weil Alles, was gegen die Ueberzeugung ist, zur Hölle führt“. Sum. par. 2. tit. c. 11. § 15.

Sanctus Alphonsus, Coryphaeus Moralistarum, ruft einmal aus: „Res admiratione digna est, videre, aliquos nullum reputare tutiorem modum salvas faciendi animas, quam eas per semitas asperiores ducere; sed non minus isti errant, quam alii, qui conscientias per laxiorem ducunt viam. Non solum enim rationem Deo reddere tenemur de nimia indulgentia, verum etiam de nimia rigiditate, qua conscientiae illaqueantur, quod proprie est juxta sanctum Antoninum aedificare ad gehennam“. System. moral. ad finem, et lib. VI. n. 604. 605. — Und anderswo sagt der heilige Alphonsus: „Man fasse es zu Herzen, welchem Gerichte jene verfallen, welche die strenge Lehre befolgen, und leicht eine schwere Sünde in Dingen, welche nicht offenbar als solche gelten, sehen und so die Menschen der Gefahr der ewigen Verdammnis aussetzen. Dasselbe

gilt auch von denen, welche leicht Ansichten, die offenbar nicht unwahrscheinlich sind, als *laxe brandmarken*". Lib. V. de peccat. n. 52.

Der hl. Raimund sagt: „Unum tamen consulo, non sis pronus judicare mortalia peccata, ubi tibi non constat per certam scripturam. . . . alias possent induci homines in desperationem.“ Lib. III. tit. de poenit. et Rem. § 21.

Die Ansicht dieser großen heiligen Lehrer vertreten auch unzählige andere sehr probate Männer unter den bis dato noch nicht canonisierten Theologen, selbst solche, die sonst den Probabiliorismus auf ihre Fahne geschrieben haben und mitunter den strengern Sentenzen huldigen.

Billuart (Probabiliorist) schreibt z. B.: „Velle de omnibus et singulis certa definire, hoc est mortale, hoc veniale, temerarium est; cum id humanam superet industriam, et Augustinus, Doctorum Aquila, fateatur (21. de civ. cap. ultimo) se non obstante suo studio, ad id non potuisse pervenire“. Tom. V. Dissert. VIII. Art. II.

Sylvius sagt, wo er von der übertriebenen Kleiderpracht der Frauen redet: „Si Confessarii non possint clare percipere, utrum ibi sit mortale, aut solum veniale, persuadeant, quoad possunt, ut poenitens absteineat; si tamen nolit, non ei faciant conscientiam de mortali, ne deinceps mortaliter peccet, ubi alioquin non peccaret, neque absolutionem negent“. 2. 2. q. 154 art. 2.

Gerson schreibt: „Doctores Theologi non debent esse faciles ad asserendum aliqua esse peccata mortalia, ubi non sunt certissimi de re“. De vit. spir. Lect. 4.

Gouffet schreibt: „Mag man einen Act nach seinem materiellen Objecte, oder nach der Weise, wie er vollbracht wird, betrachten, so ist man doch oft in Verlegenheit, wenn man bestimmen soll, ob er eine tödtliche Sünde sei oder nicht. Ein Prediger, ein Katechet, ein Beichtvater muß daher in diesem Punkte sehr vorsichtig sein, und nach der Materie der Sünde nur dann einen Act für eine Tod-sünde erklären, wenn die heilige Schrift, oder die Tradition, oder die Kirche, oder die allgemeine Ansicht der Schule sich in dieser Beziehung klar aussprechen“. Moraltheologie I. B. IV. Cap. 4. n. 264.

Gury sagt: „Limites inter peccatum mortale et veniale saepe saepius nullo modo determinari possunt, ut constat ex innumeris Doctorum ea de re controversiis. Non est autem adstruendum mortale, nisi de eo certo constet, ut recte notat s. Alphonsus.“ Tract. de peccat. n. 152.

Ähnlich sprechen sich aus: Müller, Stapf, De Barceno, Adams, Jansenmann, Lehmkuhl, Marc, Aertius und unzählige andere, ältere und neuere Moralisten.

Darum soll sich's ein Beichtvater, wenn er nicht ganz sicher ist, daß ein Act schwere Sünde ist, jedenfalls drei- und viermal überlegen,

bevor er denselben apodiktisch zur Todssünde stempelt. Uebrigens ist es ja auch nicht immer absolut nothwendig, diese delicate Frage bestimmt zu lösen. Goussset sagt diesfalls: „Wenn man die Priester entweder im Bußgerichte oder sonst um Rath fragt, so darf man nicht immer von ihnen fordern, daß sie genau den Grad der Bösartigkeit der Sünden, deren man sich anklagt, oder worüber man sie um Rath fragt, angeben. Was man von ihnen erwarten darf und was sie bestimmen sollen, ist: ob die Sache gut oder böse, erlaubt oder verboten, gefährlich oder nicht gefährlich sei. Diese Kenntniß ist nothwendig, um zu wissen, was man thun oder meiden soll; aber sie ist hinreichend, um die Sitten der Gläubigen zu regeln. Wenn sie wissen, ob eine Sache geboten oder verboten sei, so reicht es oft hin, sie zu bestimmen, sie zu thun, wenn sie befohlen ist, oder sich davon zu enthalten, wenn sie verboten ist, obwohl man nicht genau sagen kann, ob es eine tödtliche oder eine lässliche Sünde sei“. *Moraltheologie* n. 265.

Allein dessenungeachtet läßt es sich nicht leugnen, daß der Beichtvater als Judex, so oft es ihm möglich ist, auch die Schwere der Sünden taxieren muß, um darnach die Behandlung des respectiven Pönitenten einzurichten, umsomehr, als ja das Concilium Tridentinum vorschreibt, daß alle schweren Sünden, deren man sich nach fleißiger Gewissenserforschung bewußt wird, im Confessionale genau angegeben werden müssen; deswegen bleibt die Quaestio: was ist schwere, was lässliche Sünde? doch immerhin eine Capitalfrage für den Beichtvater. Um nun diese wichtige Frage in allen jenen Fällen, wo sie überhaupt gelöst werden kann, auch richtig zu lösen, geben uns die Theologen gewisse Kriterien an, nach denen die *gravitas peccatorum* taxiert werden muß, und aus denen sich sowohl die objective als subjective Schwere derselben ernieren läßt. Auf beide Arten der Kriterien muß daher selbstverständlich der Confessar reflectieren, sowohl auf die Kriterien der objectiven, als auch auf die der subjectiven Schwere einer Sünde. — Welche sind nun diese Kriterien?

I. Kriterien, um die objective Schwere einer Sünde zu bestimmen:

Zunächst ist es natürlich Sache des Beichtvaters, zu entscheiden, ob der sündhafte Act, worüber sich der Pönitent anklagt, objectiv eine schwere oder lässliche Sünde sei. In vielen Fällen ist dies ohnehin liquid, und braucht es diesbezüglich keine weiteren Erörterungen. In manchen Fällen kann dieses aber auch sehr zweifelhaft sein, und in wieder andern Fällen wird er vielleicht trotz all seines Scharffsinnes nicht imstande sein, diesbezüglich ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Als pastor prudens darf er in solchen Fällen nicht voreilig entscheiden. Die allgemeine Lebensmaxime „*Ducite caute*“! eines jeden

Seelenführers fordert besonders da ihre volle Berücksichtigung, damit nicht das Kind mit dem Bad verschüttet werde, wie man sagt. Und nachdem es überhaupt nie erlaubt ist, in *dubio practice practico* zu handeln, es sei denn, man habe sich vorher entweder directe oder indirecte eine *certitudo moralis* verschafft, muß der Beichtvater nothwendig in solch zweifelhaften Fällen, bevor er ein apodiktisches Urtheil fällt, sich ein *judicium* (moraliter) *certum de gravitate actus* bilden. Das wird er am leichtesten und sichersten zuwege bringen, wenn er auf die verschiedenen Kriterien reflectiert, nach denen juxta Theologos die objective Schwere der Sünde bestimmt werden kann. Diese Kriterien sind theils interne, theils externe.

1. *Criteria interna*: Diese sind aus der Sache selbst, „*ex visceribus causae*“, wie die Schule sagt, zu entnehmen.

Die speculative Begründung des Unterschiedes zwischen einer Tod- und lässlichen Sünde, welche in der Scholastik versucht wurde, geht aus von der in der Sünde liegenden Störung der sittlichen Ordnung. Geht diese Störung soweit, daß der *Ordo moralis* im Princip verlegt wird, so liegt eine Todsünde vor; geht sie aber nur auf *Secundares*, so ist sie lässliche Sünde; ähnlich wie es im belebten Organismus eine Verletzung gibt, die das Vitalprincip selbst betrifft und den Tod bringt, und eine andere, welche nur secundäre Lebenskräfte (*humores*) berührt und Krankheit erzeugt. Das Princip der Ordnung oder das sittliche Vitalprincip wird vom hl. Thomas näher bestimmt als das letzte Ziel des Menschen; die Sünde überhaupt ist Abirrung vom letzten Ziel (*aversio ab ultimo fine*) durch Hinneigung zu den Geschöpfen (*conversio ad creaturas*). Ist nun die Abirrung so groß, daß das letzte Ziel, i. e. Gott schlechthin verlassen wird, oder daß Gott nicht mehr der Mittelpunkt ist, auf welchen des Menschen Sinn gerichtet ist, so ist Todsünde eingetreten; ist aber die Abirrung nur eine partiale, so ist lässliche Sünde vorhanden. Daher die bekannte Definition: „*Peccatum mortale est aversio a Deo et conversio ad creaturas cum mutatione centri; ubi vero centrum non mutatur, veniale est*“. cfr. Thom. Aq. Theol. II. 1. q. 72. Billuart tom. V. Diss. VIII. Müller Lib. I. § 125 und Linsenmann § 46. — Adams drückt dieses mit andern Worten so aus: „Die Todsünde ist die Sünde, durch welche der Mensch das Band der Freundschaft mit Gott gänzlich zerreißt, respective zerreißen würde; die lässliche Sünde ist die, welche dieses Band nur lockert, respective lockern würde“. Repetitorium der Moralthelog. § 47. Ob also eine Sünde hic et nunc eine Tod- oder lässliche Sünde sei, muß vor Allem aus der Natur des betreffenden Actes erschlossen werden. Nicht jede unerlaubte Handlung, und so auch nicht jede Unterlassung dessen, was geboten war, greift gleich störend in die sittliche Weltordnung ein. Welch himmelweiter Unterschied ist z. B.

zwischen einer einfachen Nothlüge und einem gräßlichen Raubmorde, oder zwischen der Unterlassung eines kleinen Liebesdienstes und zwischen dem Pflichtverhältnisse eines hochgestellten Beamten! — Deshalb, obwohl alle einzelnen Gesetze Ausflüsse eines und desselben göttlichen Willens sind, so liegt doch je nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit auch ein verschiedener Nachdruck auf denselben. So dachte und urtheilte die katholische Kirche von jeher, wie wir schon aus der seit den ersten Zeiten gepflogenen Bußdisciplin sehen.

Die internen Kriterien der schweren und lässlichen Sünde liegen demnach theils in der Bedeutung und Wichtigkeit der Materie — des Gebotes oder Verbotes, welches durch die Sünde verletzt wird, — theils in der Wichtigkeit des Verpflichtungsgrundes (*titulus debendi*). Je wichtiger im Allgemeinen die Materie ist, um die es sich handelt, und je wichtiger, je dringender und zwingender der Verpflichtungsgrund, desto größer die Verbindlichkeit; und sollten unter Umständen mehrere Verpflichtungsgründe zusammentreffen, so würde auch unser Gewissen um so vielseitiger in Anspruch genommen, folglich die Pflicht verstärkt werden. Wie dringend ist z. B. der Grund, daß wir Gott, nachdem er sich uns geoffenbart hat, unbedingten Glauben beimeßen, daß wir nicht zweifeln an der Erfüllung seiner Verheißungen u. s. w. Und wie viele Gründe concurriren, daß z. B. ein Sohn seine Eltern nicht mißhandle, daß er sie in Noth und Alterschwäche nach Kräften unterstütze u. c.!

Wenn man nun die *qualitas materiae* und die Wichtigkeit des dabei obwaltenden *titulus debendi* näher ins Auge faßt, so kann dieselbe graduell vorzüglich einen dreifachen Charakter haben: entweder ist sie eine *materia gravis ex toto genere suo*, d. h. ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß man sagen kann, an ihm sei Alles wichtig und gar nichts gering, also auch der kleinste Theil davon von großer Bedeutung. Die Schule nennt das *gravitas absoluta*, die gar keine *parvitas materiae* zuläßt, z. B. Glaube. Oder sie ist eine *materia gravis ex genere suo non toto*, d. i. im Allgemeinen zwar ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, aber doch nicht von solcher Wichtigkeit, daß man sagen könnte, auch der geringste oder kleinste Theil davon wäre sehr wichtig; z. B. das kirchliche Fastengebot. Da ist also eine *parvitas materiae* zulässig. Oder endlich sie ist eine *materia levis ex genere suo*, attamen *gravis ex circumstantiis*; — *gravitas materiae respectiva seu per accidens* — d. h. der Gegenstand ist an und für sich, — per se — zwar von geringerer Bedeutung, kann aber durch die begleitenden Umstände, namentlich durch den Zweck, der dadurch erreicht werden soll, oder wegen des Verpflichtungsgrundes und der vorhergesehenen Folgen, von großer Wichtigkeit werden, und daher sub gravi urgieren. So sind z. B. die etlichen Tropfen Wassers,

die der Priester bei der heiligen Messe ante oblationem dem Weine beimischen muß, per se gewiß eine materia levis; aber propter finem gravem, den die heilige Kirche dabei im Auge hat, doch eine materia gravis, so daß der Priester sub gravi zu dieser Commixtio verbunden ist.

Dieser graduell verschiedenen Wichtigkeit der Materie und des respectiven titulus debendi correspondieren nun auch in Bezug auf die Schwere drei graduell verschiedene Classen von Sünden, nämlich: Peccata gravia ex toto genere suo, dann peccata gravia ex genere suo non toto, und endlich: peccata ex genere suo levia, sed gravia ex circumstantiis seu per accidens. —

a) Unter den Begehungssünden sowohl, als Unterlassungssünden sind einige materiell oder an sich immer schwer, — non admittunt parvitatem materiae, wie die Theologen sagen. Das gilt nach Billuart bei jenen Sünden, „in quibus non obstante levitate apparente materiae, reperitur integra irreverentia divinae Majestatis et gravis laesio charitatis Dei et proximi“. Tom. V. Dissert. VIII. Art. III. Das ist der Fall, wenn entweder der Verpflichtungsgrund — titulus debendi, — unendlich, oder der Gegenstand an sich sehr wichtig und zugleich untheilbar ist. Diese Sünden heißen daher auch mit Rücksicht auf ihr Object, peccata gravia ex toto genere suo. Solche Sünden sind z. B. die „peccata, quae committuntur directe contra Deum, uti sunt omnia peccata contra virtutes theologicas, quia etsi in re levissima fidem Deo deneges, vel de eo desperes, vel eum odio aut contemptui habeas, aut formaliter blasphemes, graviter ejus veritatem, potentiam, bonitatem, majestatem offendis“. Billuart loco citato. Ebenso gibt es bei vielen Sünden contra Religionem keine parvitas materiae, wie z. B. in superstitione cultus falsi numinis, in juramento assertorio, simonia juris divini. Dann gehören daher die Sünden, wo die materia praecepta oder prohibita, gravis und indivisibilis ist; wie z. B. das homicidium, die omissio confessionis annualis oder Communionis Paschalis, dann die luxuria directe volita etc.

b) Andere Sünden sind zwar an sich, jedoch nicht allezeit schwer, weil der Gegenstand theilbar ist, folglich ein Mehr oder Weniger zuläßt. Datur ergo parvitas materiae. Diese Sünden nennt die Schule peccata gravia ex genere suo non toto, weil eben ihr Object ein geringeres, und deshalb die Sünde mit Rücksicht auf das Object eine lässliche sein kann. Billuart sagt diesbezüglich: „In iis autem peccatis, in quibus ex diminutione materiae minuitur gravitas irreverentiae in Deum aut laesionis charitatis, datur levitas materiae excusans a mortali, quia potest ita minui et decrescere materia, ut non sufficiat nisi ad levem irreverentiam

seu levem laesionem charitatis“. loc. cit. — Dies gilt z. B. bezüglich der Verletzung eines Gelübdes, dann bezüglich des Sacrilegiums, furtum, und überhaupt von vielen Sünden contra proximum et semetipsum; ebenso bei vielen Sünden contra praecepta ecclesiastica; also z. B. vom scandalum, von der detractio, calumnia, contumelia, vindicta, maledictio, ira, invidia, avaritia, aemulatio, gula, violatio jejunii etc. etc. —

c) Wieder andere Sünden endlich scheinen an sich gering, werden aber erschwert durch die begleitenden Umstände und durch die vorherzusehenden schlimmen Folgen, oder auch dadurch, daß die an und für sich geringe Materie durch Wiederholung zu einer materia gravis anwächst, wenn nämlich die materia überhaupt coalesciert. Diese Sünden nennen die Moralisten peccata levia ex genere suo, sed gravia per accidens. Eine Lüge z. B. ist per se ein peccatum veniale, kann aber oft ein peccatum grave werden, wenn nämlich daraus dem Nächsten ein großer Schaden erwächst, oder wenn er dadurch graviter scandalisiert wird; ebenso sind verba leviter turpia an und für sich nur lässliche Sünden, wenn aber dadurch ein großes Aergernis gegeben, oder Jemand der nächsten Gefahr zu schwerer Sünde ausgesetzt wird, sind sie sicher peccata mortalia; eine nur wenig schlüpfrige Lectüre, oder die nur einigermaßen etwas unanständigen Tänze u. sind per se nur peccata venialia, werden aber sehr oft peccata mortalia, propter periculum proximum graviter peccandi. Die Coalescenz der Materie betreffend, findet selbe z. B. statt bei Unterlassung einzelner Theile der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen, oder bei Unterlassung einzelner Theile des Breviergebetes, oder quoad jejunium, wenn Jemand öfters des Tages außer der erlaubten Zeit etwas ißt; oder wenn kleinere Diebstähle in nicht zu großen Intervallen wiederholt werden u.

Allein, nach allen diesen Unterscheidungen, ist es doch immerhin noch sehr schwer, in einzelnen Fällen bestimmt anzugeben, ob der fragliche Gegenstand entweder an sich, oder per accidens, wichtig oder unwichtig, ob also die Uebertretung schwer oder gering sei. Daher Linsemann mit Recht bemerkt, daß die Bestimmung darüber, wo die parvitas materiae aufhöre, und demnach die schwere Uebertretung beginne, immer wieder eine arbiträre bleibt. Die Casuistik kann nur ganz ungefähre Angaben machen. Wenn man z. B. annimmt, ein Diebstahl von 50 fr. sei gewissen Personen gegenüber ein peccatum grave, so wäre es absurd, das furtum von 49 fr. als leve passieren zu lassen; eine solche Schätzung wäre nicht mehr wert, als wenn ich sagen würde: ein Kreuzer ist eine materia gravis, weil er allein es ausmacht und bewirkt, daß der Diebstahl von 50 fr. materia gravis und so eine schwere Sünde ist. Wie im Physischen die Last oft nicht auf einmal, sondern allmählig und gleichsam un-

merklich schwer wird, so geschieht es auch oft in moralibus. Es wäre daher widersinnig, für solche Fälle einen genauen Grenzstein zu setzen und zu behaupten: jenseits ist Alles nur peccatum veniale, und diesseits Alles peccatum mortale. Alle, die so etwas versuchten, mußten in ihrer Casuistik nothwendig auf Willkürlichkeiten und grundlose Bestimmungen hinausgerathen, und schließlich bei den absurdesten Absurditäten anlangen. Es thut eben hier, wie Hofmann ganz richtig bemerkt, der gerade Menschenfönn und eine gesunde Urtheilskraft weit mehr, als die Speculation.

2. *Criteria externa*: Kommt man durch die Reflexion auf die internen Kriterien nicht ins Reine in Bezug auf die objective Schwere einer Sünde, — was wohl sehr oft der Fall sein wird, — nun so steht der Recurs zu den externen Kriterien offen, die einem da aus der Verlegenheit helfen können, und nach denen man sich in der Praxis unbedingt richten darf und soll. Diese werden genommen:

a) Aus der heiligen Schrift: Alle jene Sünden, von denen es in der heiligen Schrift heißt, daß sie vom Himmelreiche ausschließen, oder die als peccata abominabilia, detestanda, execranda, morte digna, ad Deum vel coelum clamantia gebrandmarkt werden; oder über die der Fluch oder ein „Wehe“ ausgesprochen wird, dürfen und müssen ohneweiters als peccata gravia censuriert werden. Jene Sünden aber, von denen die heilige Schrift „terminis remissioribus“ spricht, sind als peccata venialia zu betrachten. So heißt es z. B. von der unnatürlichen Sünde Onans: „Der Herr schlug ihn, weil er eine abscheuliche That verübte“. Gen. 38. 18. Und zu Kain, dem Mörder seines Bruders, sprach Gott: „Das Blut deines Bruders ruft zu mir, deswegen wirst du unter dem Fluche sein“. Gen. IV. 10. 11. Ebenso schreibt der hl. Paulus: „Wisset ihr nicht, daß die Ungerechten das Reich Gottes nicht besitzen werden? Täuschet euch nicht! Weder die Götzendiener, noch die Unzüchtigen, noch die Diebe, noch die Geizigen, noch die Völlsäufer, noch die Lästerer, noch die Räuber werden das Reich Gottes besitzen“. I. Cor. VI. 9. 10. Andere Texte, aus denen die Schwere gewisser Sünden resultiert, finden sich: Levit. XXIV. Prov. VI. Isaias V. Rom. I. Gal. V. Ephes. V. Jacob V. u. alibi. — Von leichtern oder kleinern Sünden redet die Schrift: Prov. X. Matth. XII. und alibi. — Völlig unwidersprechliche, jede Möglichkeit anderer Deutung ausschließende Angaben, dürfen wir von der heiligen Schrift allerdings nicht erwarten. Man muß in der vorliegenden Frage die Schrift schrittweise verstehen lernen, bemerkt Vinzenzmann § 46. —

b) Aus der Tradition: Jene Sünden, die juxta sensum communem SS. Patrum, Episcoporum, Doctorum et Theologorum, Todsünden sind, muß man auch als solche gelten lassen, wie man auch jene als läßliche Sünden passieren lassen muß, die eben nach der Lehre der Väter und Theologen solche sind. — So wissen wir

es z. B. nur infolge der Erklärungen bewährter Auctoren, daß die *violatio jejunii ecclesiastici*, die *omissio Sacri* an Sonn- und Festtagen, oder die Verrichtung knechtlicher Arbeiten an solchen Tagen u. dgl., *peccata mortalia* seien; und umgekehrt, daß die Unterlassung nur eines kleinern Theiles der heiligen Messe, oder eine nicht zu lang — nicht zwei Stunden — andauernde knechtliche Arbeit an Sonntagen, oder eine kürzere *Anticipation* der *unica refectio* an Fasttagen u. dgl. *peccata venialia* seien. Ebenso erfahren wir es z. B. zunächst vom hl. Alphonsus, daß die freiwillige Zerstreuung des Celebranten während der Consecration oder Communion, ein *peccatum mortale* sei, während der übrigen Theile der heiligen Messe aber nur *peccatum veniale*. — Daher ist der Recurs zu den Lehrern und Vätern, besonders zum hl. Thomas Aquinas und Alphonsus, dem Beichtvater in zweifelhaften Fällen auf's dringendste anzuempfehlen. Namentlich sollte die *Theologia Moralis* und der „*Homo apostolicus*“ des hl. Alphonsus in keiner Priester-Bibliothek fehlen, um fort und fort darin nachlesen oder nachschlagen zu können. —

c) Aus der Praxis der Kirche: Diese spricht sich aus in den verschiedenen Erklärungen der Päpste, in den Proscriptionen des unfehlbaren Lehramtes, in den Decreten der allgemeinen Concilien, und besonders auch in der alten Bußdisciplin. In Bezug auf diese schreibt unter andern Vinzenzmann: „In der kirchlichen Ueberslieferung wurde die Unterscheidung verschiedener Arten von Sünden zuerst praktisch herausgestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bußdisciplin; erst auf Grund der Praxis suchte man dann dieselbe auch doctrinär auszubilden. Die Bußdisciplin nöthigte für's erste dazu, diejenigen Sünden festzustellen, welche den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft nach sich zogen, (d. h. die größere oder kleinere Excommunication); hieher gehörte Alles, was man als eigentlich schwere Sünde begriff. Zweitens mußten ausgeschieden werden diejenigen Sünden, welche schlechthin und auf immer von der Kirche ausschlossen, also unvergebbar waren nach Matth. XII. 31. 32.; sodann diejenigen, welche mit Kirchenbuße bis zum Lebensende belegt wurden, so daß erst auf dem Todbett die Reconciliation stattfinden sollte; und endlich diejenigen, welche mit zeitweiliger Kirchenbuße gesühnt werden mußten. Die Zumessung dieser zeitlichen Buße aber machte drittens eine Taxierung der einzelnen Uebertretungen nothwendig, um für sie die größere oder gelindere Strafe normativ festzusetzen. Je mehr aber mit dem allmählichen Wegfall der öffentlichen Kirchenbuße das Gericht über die Sünde in das *forum internum* verlegt wurde, desto weniger konnte man sich mit den äußerlichen legalen Kriterien für Unterscheidung der Sünden begnügen, und desto mehr mußte man suchen, die Unterschiede der Sünden aus den psychologischen Momenten, welche dieselben bedingen,

abzuleiten, wobei man sich aber immer noch in erster Linie theils an den Strafbestimmungen der Bußcanones, theils an der überlieferten Anschauung und Praxis der Kirche orientierte“. Lehrbuch der Moralthologie § 46. — Den Grund, warum die kirchliche Praxis auch in diesem Punkte von entscheidender Wichtigkeit ist, gibt Billuart treffend mit den kurzen Worten an: „quia jure praesumitur, Deum Ecclesiam suam in re tanti momenti non deserere, neque permittere, ut in animarum perniciem, errore communi decipiatur“. Tom. V. Diss. VIII. Art. II.

d. Ex sensu communi: Auch das allgemeine Urtheil, der *sensus communis* nicht bloß dieses oder jenes Moralisten oder Casuisten, sondern gewissenhafter und kluger Menschen überhaupt, besonders frommer und erfahrener Seelsorger, kann dem Beichtvater in dieser wichtigen Frage als Leitstern dienen. Daher öftere Consultation mit solchen Männern, daher besonders auch gut geleitete Pastoral-Conferenzen in dieser Hinsicht ausgezeichnete Dienste leisten, und sehr viel dazu beitragen können, um entweder die allzu rigorose oder allzu laze Praxis des Einzelnen zu rectificieren, respective dieselbe einer probaten Theorie anzupassen. —

Allein, auch bei der gewissenhaftesten Reflexion auf diese *criteria interna und externa*, kann es für den Beichtvater in einzelnen Fällen doch immer noch zweifelhaft bleiben, ob eine Sünde objectiv schwer oder lässlich sei. Wie wird er sich nun in solchen Fällen aus der Noth helfen? Er wird sich zunächst an das Wort des hl. Augustin erinnern: „Non afferemus stateras dolosas, ubi appendamus, quod volumus et quomodo volumus, pro arbitrio nostro dicentes: hoc grave, hoc leve est; sed afferamus divinam stateram de scripturis sanctis.“ Contra Donat. L. II. c. 6. Allein diese göttliche Wage bezeichnet das Gewicht nur dann auf eine für uns ganz zuverlässige Weise, wenn sie von der Kirche gehalten wird. — Dann wird und soll er sich an die bekannten *Principia reflexa* erinnern, nämlich: „In obscuris, quod minimum est, tenendum“, *Regula juris* 30. in 6^o; „In dubio odiosa sunt restringenda, favorabilia extendenda“ *Reg. jur.* 15. in 6^o; „In dubio favendum est reo.“ *Reg. jur.* in 6^o. Folgerichtig wird sich ein gewissenhafter Confessar, so oft und so lange es zweifelhaft ist, respective er zweifelt, ob eine Sünde objectiv schwer oder lässlich sei, für das *peccatum veniale* entscheiden. —

Das gilt in objectiver Hinsicht. Noch größere Zurückhaltung mit dem Urtheile braucht es in subjectiver Hinsicht, wenn es sich nämlich darum handelt, zu entscheiden, ob eine Sünde subjectiv als schwer oder lässlich imputiert werden soll. Nicht alle Sünden, die objectiv schwer sind, sind es auch subjectiv; und umgekehrt müssen mitunter manche Sünden, die objectiv nur *peccata*

levia sind, subjectiv als peccata gravia imputiert werden. Darum ist es absolut nothwendig, daß sich der Beichtvater auch in Bezug auf die Kriterien der subjectiven Schwere einer Sünde genau orientiere und im Beichtstuhl darauf reflectiere, worüber wir im nächsten Hefte handeln wollen. (Cfr. Compend. Theol. Moral. P. Hilarius I. § 56.)

Kirchliche Vereine und Bruderschaften im Verhältnis zu den Staatsgesetzen.¹⁾

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domeapitular in Olmütz.

Obgleich die Glieder der Kirche, durch das Band des einen Glaubens und der einen Liebe umschlungen, die Eine große Bruderschaft des göttlichen Reiches auf Erden bilden, so liegt im christlichen Geiste doch noch der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder, welche den Allen vorgeetzten Zweck der eigenen und fremden Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des christlichen Geistes heraus ist das Mönchsleben, ist die *vita canonica* der Priester herausgewachsen; ihr verdanken auch die kirchlichen Vereine und Bruderschaften ihre Entstehung.

Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande untereinander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Der Geist der Verbrüderung, welcher die Grundlage solcher Vereine bildet, bewirkte es, daß mit Wissen und Gutheißung und unter Aufsicht und Leitung der Kirche in der Einen großen Christengemeinde zu allen Zeiten und je nach den Bedürfnissen der Zeiten zahllose und verschiedenartige kirchliche Vereine und Bruderschaften sich gebildet und dazu gedient haben, durch die vereinte Kraft ihrer Mitglieder einem oder einigen der mannigfachen Bedürfnisse des religiösen und menschlichen Lebens desto wirksamer entgegen zu kommen.

Das bei den Mitgliedern katholischer Verbindungen in der Kirche vorausgesetzte Streben nach eigener Heiligung kann sich durch Uebung verschiedener Werke bethätigen und in dieser Rücksicht können sie je nach ihrer nächsten Absicht in zwei Classen unterschieden werden. Je nachdem sie nämlich

1) zunächst und vorzüglich entweder das christliche Leben in alle häuslichen, bürgerlichen, socialen und politischen Verhältnisse

¹⁾ Unter dieser Ueberschrift hat ein Abonnent der Quartalschrift eine ganze Reihe von Fragen an die Redaction derselben eingesendet.